

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-378-06			
	AZ:	20.1-bo			
	Datum:	19.05.2006			
	Amt:	Finanzverwaltungsamt			
	Verfasser:	Hartmut Bott			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
15.06.2006	Hauptausschuss				
29.06.2006	Stadtverordnetenversammlung				
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungs-Umlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau"					

Beschluss:

1.) Satzung

der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungs-Umlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S.154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. Teil I S. 210), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. Teil I/2005 S. 49 ff.) und dem § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. Teil I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungs-Umlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. Teil I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. Teil I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung dem Verband Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind. Die Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 - Umlageatbestand

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Finanzierung des von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu leistenden Verbandsbeitrages.

§ 3 - Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die im Grundbuch eingetragene Grundstücksfläche in Hektar (mit 4 Dezimalen nach dem Komma) je Grundstückseigentümer zu Beginn des Kalenderjahres. Hat der Grundstückseigentümer mehrere Grundbücher, so werden diese zusammengefasst veranlagt.
- (2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen. Eigentümerwechsel werden erst im darauf folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.
- (3) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 - Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich **10,36 € je Hektar** der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche (mit 4 Dezimalen nach dem Komma).

§ 6 - Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) Am 15. August in einem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
 - b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser mehr als fünfzehn Euro beträgt und dreißig Euro nicht übersteigt.
 - c) Einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides, für vorangegangene Fälligkeitstage nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und b.
- (3) Die Umlage wird mit dem Bescheid über Abgaben Gewässer-Unterhaltungs-Umlage durch die Stadt Vetschau/Spreewald von den Umlageschuldnern angefordert. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid der Stadt Vetschau/Spreewald über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungs-Umlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 01.09.2005 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Axel Müller
Bürgermeister

2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die dem Umlagesatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussbegründung:

Die am 31.08.2005 beschlossene und am 01.09.2005 ausgefertigte Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungs-Umlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ beinhaltete im § 6 nicht die Regelung für die Fälligkeit bei Festsetzung von Abgaben für vorangegangene Fälligkeitstage (zurückliegende Zeiten innerhalb der Festsetzungsfrist von 4 Jahren nach § 169 der Abgabenordnung). Der § 169 der Abgabenordnung findet gemäß der gesetzlichen Regelung in § 80 Absatz 2 BbgWG Anwendung. Mit dieser Beschlussfassung soll die Satzungslücke bei den Fälligkeiten geschlossen werden.

In einem Erörterungstermin vor der 6. Kammer des Verwaltungsgerichtes Cottbus am 30.03.2006 in einer Klage gegen die Stadt Vetschau/Spreewald wurde bekannt, dass die dem betreffenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugrunde liegende Satzung in formeller Hinsicht an einer öffentlichen Bekanntmachung leidet und somit unwirksam ist. Zur Herstellung der Rechtmäßigkeit der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungs-Umlage für die Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ ist, nach Veröffentlichung der jetzt gültigen Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 04.05.2006 im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 5 vom 20.05.2006, diese Satzung erneut zu beschließen. Diese Satzung trat am 01.01.2005 in Kraft. Auf dieses Datum bezieht sich das rückwirkende Inkrafttreten.

Bei der Kalkulation des Umlagesatzes war jetzt von den tatsächlich entstandenen Kosten auszugehen. Diese ergeben einen Umlagesatz von 10,46 €/ha (gegenüber 10,36 €/ha aus der Beschlussvorlage vom 20.07.2005). Wegen der geringfügigen Abweichung und der rückwirkenden Beschlussfassung soll es bei dem bisher beschlossenen Umlagesatz von 10,36 €/ha bleiben.

Eine Schlechterstellung der Umlageschuldner erfolgt durch diese Beschlussfassung nicht.

Mit der erneuten Beschlussfassung sollen finanzielle Nachteile für die Stadt aus vorhandenen Widersprüchen ausgeschlossen werden. Die Bescheide zur Gewässerunterhaltungs-Umlage 2005 sollen nachträglich geheilt werden.

Finanzielle Auswirkungen: Ja

AUSGABEN:

EINNAHMEN: X

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------